

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 30. September 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/609):

**Resolution 2013 (2011)
vom 14. Oktober 2011**

Der Sicherheitsrat,

Kennntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 30. September 2011,

mit der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters vereinbar ist, keinen Anlass zu Interessenkonflikten gibt und den Erlass des Urteils nicht verzögert;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6632. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6694. Sitzung am 21. Dezember 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom 16. November 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/731)“.

Resolution 2029 (2011) vom 21. Dezember 2011¹⁵²

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Generalsekretärs vom 16. und 20. Dezember 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁵³, denen die Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 26. November beziehungsweise 13. Dezember 2011 beigefügt sind,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“) geschaffen und der Gerichtshof ersucht wurde, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda am 1. Juli 2012 ihre Tätigkeit aufnimmt,

¹⁵² Der Präsident des Sicherheitsrats lenkte die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Generalversammlung mit Schreiben vom 16. Januar 2012 (A/66/660) auf den Wortlaut der Resolution 2029 (2011).

¹⁵³ S/2011/780 und S/2011/781.